

THOMAS TRENCZEK, BRIGITTA GOLDBERG

Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafrecht

Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren

Richard Boorberg Verlag, München 2016,
560 Seiten, ISBN 978-3-415-0390-8, 68,00 EUR

Aus der Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren von ANDREA SCHMIDT

Im neu erschienenen Handbuch von THOMAS TRENCZEK und BRIGITTA GOLDBERG „*Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafrecht*“ werden die fachlichen Standards für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) sehr sorgfältig und umfassend dargelegt. Im Mittelpunkt steht dabei der sozialpädagogische Auftrag, eingerahmt von Erkenntnissen aus den Sozialwissenschaften und der Kriminologie, sowie den sozial- und jugendstrafrechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Handbuch besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen: Einem ersten Teil zu „*Jugend und Delinquenz – Sozialwissenschaftliche Grundlagen*“ und einem zweiten Teil „*Rechtliche Grundlagen der Mitwirkung der Jugendhilfe im gerichtlichen Verfahren*“.

Im ersten Teil „*Jugend und Delinquenz*“ werden zunächst die sozialwissenschaftlichen Grundlagen erörtert. Nach einer Beschreibung der Lebensphase Jugend werden spezifische Problemstellungen wie Gewalt im familiären Umfeld, Schulabsentismus oder Drogenkonsum besprochen. Die zentralen Begriffe aus der Kriminologie sind leicht verständlich dargestellt. Einzelne Zielgruppen, die in der öffentlichen Wahrnehmung häufiger im Fokus stehen, werden von den Autoren einzeln besprochen. Bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund wird die Kriminalitätsbelastung differenziert dargestellt und hinterfragt. Auch die „*Kriminalität mehrfach auffälliger, mehrfach belasteter junger Menschen*“ (S. 94 ff.) wird genauer betrachtet, wobei erfreulicherweise das Etikett der Mehrfach- oder Intensivtäter vermieden wird. Die klassischen Erklärungsmodelle für Devianz und Delinquenz werden von den Autoren kurz angerissen, sowie auch anschaulich die (Nicht-)Wirkung von bestimmten Sanktionen und Programmen diskutiert.

Im sehr umfangreichen zweiten Teil des Handbuchs „*Rechtliche Grundlagen der Mitwirkung der Jugendhilfe im gerichtlichen Verfahren*“ werden wesentliche Rahmenbedingungen vorgestellt. Hier wird zwischen den sozialrechtlichen Grundlagen und den rechtlichen Grundlagen nach dem Jugendgerichtsgesetz unterschieden. Auch wenn viele der dargestellten Regelungen aus dem JGG stammen, ist klar benannt: „*Die handlungslegitimierende Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren (...) befindet sich im SGB VIII (insbesondere in § 52 SGB VIII), nicht im Jugendstrafrecht*“ (S. 164). Da die Gesetze jedoch aufeinander Bezug nehmen, werden bestimmte Themen teils mehrfach aus verschiedenen Blickwinkeln behandelt (wie z.B. der Betreuungshelfer gemäß SGB VIII und JGG), was berechtigte inhaltliche Gründe hat, aber nicht unbedingt der Übersichtlichkeit dient.

Die unterschiedlichen Anforderungen von Jugendhilfe-recht und Jugendstrafrecht und die damit einhergehenden widersprüchlichen Anforderungen an die JuHiS werden von den Autoren ausführlich vorgestellt. Dennoch distanzieren sich TRENCZEK und GOLDBERG von der Auffassung, dass sich das SGB VIII und das JGG prinzipiell widersprechen.

So wird ausgeführt, dass trotz unterschiedlicher Logiken beide Gesetze aufeinander abgestimmt sind. Die „*dreifache Subsidiarität*“ (S. 163), gemäß der Leistungen der Jugendhilfe, informelle Reaktionen und ambulante Maßnahmen vorrangig vor sanktionsorientierten Maßnahmen anzuwenden sind, wird von den Autoren als Idealzustand angeführt – für dessen Verwirklichung es in der Praxis jedoch oft an der notwendigen Abstimmung fehlt.

Im Kapitel „*Die Mitwirkung des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren nach dem SGB VIII*“ (ab S. 164) wird zunächst auf Grundsätze des Jugendhilferechts eingegangen, was für Einsteiger im Berufsfeld zur Orientierung hilfreich sein kann. Im Detail wird unter anderem auch auf den Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß § 8a SGB VIII eingegangen und dies auch in Bezug auf die Aufgaben der JuHiS. Richtigerweise wird festgestellt, dass Delinquenz kein Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung sein muss, sondern in der Regel entwicklungsbedingt normal ist. Das Begehen von Straftaten könne aber Anhaltspunkte dafür geben, um auf Gefährdungen aufmerksam zu werden. In diesem Zusammenhang wäre eine nähere Rollenumschreibung für die JuHiS in Fällen von Kindeswohlgefährdung lohnenswert gewesen.

Hervorzuheben sind die Ausführungen zur Steuerungsverantwortung (ab S. 180), die eigentlich nicht mehr strittig sein dürften, aber dennoch gelegentlich einer Klarstellung bedürfen. Sehr ausführlich sind auch die Darstellungen zum Sozialdatenschutz. Anschaulich werden die Rahmenbedingungen des Zulässigen gesteckt, bekannte Fallstricke aus der Praxis erläutert (wie die nicht zulässige Weiterwendung von Daten aus der ASD-Akte), sowie über andere praxisrelevante Übermittlungsbefugnisse, z.B. an die Polizei, aufgeklärt. Zum Thema Schweigepflicht und Zeugnisverweigerung wird die als überholt angesehene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1972 zitiert und das Zuerkennen eines generellen Zeugnisverweigerungsrechts für die JuHiS gefordert. Dies kann als Argumentationshilfe bei strittigen Fällen hilfreich sein, wenn die JuHiS als Zeuge fungieren soll.

Die Erläuterungen zur Zuständigkeit der Jugendämter im Hinblick auf die Aufgaben gemäß § 52 SGB VIII heben richtigerweise hervor, dass die Zuständigkeit nicht mit dem Urteil endet, sondern dass sich das Verfahren bis auf die Zeit nach der Strafvollstreckung erstreckt. Die Verdeutlichung der gesetzlichen Grundlage für die Betreuung in Straftat und nach Entlassung durch die JuHiS beschreibt einen Bereich, der in der Praxis allzu oft vernachlässigt wird.

Zur Vermittlung von Arbeitsleistungen (ab S. 230), stellen die Autoren nachvollziehbar in Frage, inwieweit dies im Rahmen der Jugendhilfe zu rechtfertigen sei. Der Täter-Opfer-Ausgleich (ab S. 232) im Kontext von Jugendhilfe wird relativ knapp erläutert. Er wird als Maßnahme der Jugendhilfe stark in Frage gestellt und es wird kritisiert, „*(...) das geschädigte Opfer zum Wohle der Erziehung des jungen Menschen zu (be-)nutzen*.“ Dies lässt beim Leser durchaus ein paar Fragen offen. Richtigerweise wird von den Autoren noch argumentiert, dass der Täter-Opfer-Ausgleich für die Jugendhilfe aufgrund ihrer Parteilichkeit für junge Menschen keine geeignete Aufgabe darstellt und die Vermittlung an eine unabhängige Stelle geschehen soll. Hier wäre es für den Leser sinnvoll, gleich das Kapitel „*Täter-Opfer-Ausgleich*“ bei den jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen (ab S. 368) anzuschließen. Dort werden unter anderem die ausgesprochen positiven Effekte des Täter-Opfer-Ausgleichs hervorgehoben. Die Beschreibung des Täter-Opfer-Ausgleichs sowohl unter den Aufgaben nach dem SGB VIII, als auch unter den

Rechtsfolgen nach JGG ist nicht ganz nachvollziehbar und fordert dem Leser ab, die notwendigen Querverbindungen herzustellen.

Ab S. 251 werden die „klassischen“ Aufgaben der JuHiS beschrieben. Es folgen Konkretisierungen wesentlicher Rechte der JuHiS im Verfahren (auch welche Rechte die JuHiS nicht hat) – dies dürfte insbesondere für Einsteiger im Berufsfeld relevant sein. Die Autoren gehen sehr umfassend auf die zu erfolgende „Erforschung der Persönlichkeit“ ein. Gerade für Einsteiger kann die dazu angeführte Arbeitshilfe (ab S. 263) hilfreich sein, die keinen abschließenden Fragenkatalog darstellt, aber Orientierung für die gerichtliche Stellungnahme sein kann. Beim Punkt „*Außerung zu den ergreifenden Maßnahmen*“ beziehen die Autoren klar gegen die nach wie vor gängigen Sanktionsvorschläge der JuHiS bei Gericht Stellung, da diese dem Verständnis als Jugendhilfe widersprechen.

Das Kapitel „*Jugendstrafrechtliche Grundlagen der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren*“ (ab S. 292) beginnt mit den Grundzügen zum Jugendgerichtsgesetz. Es folgen Ausführungen zu den beiden wichtigen Zielgruppen im JGG: Den strafrechtlich verantwortlichen Jugendlichen und den nach Jugendstrafrecht behandelten Heranwachsenden. Die folgenden Kriterien zur Einschätzung nach § 3 und § 105 JGG sind etwas knapp gehalten. Da die JuHiS ständig vor der Aufgabe steht, hierzu Stellung zu beziehen, könnten hier weiterführende Ausführungen hilfreich sein. Sehr gelungen ist die Differenzierung nach Akteuren im Jugendstrafverfahren, mit konkreter Darstellung der unterschiedlichen Rechte (z.B. von Beschuldigten, Eltern oder Geschädigten) und den unterschiedlichen Rollen von Verfahrensbeteiligten. Mit dem Wissen um die verschiedenen Aufträge lassen sich mögliche Konflikte besser klären.

Beim Überblick zu den jugendstrafrechtlichen Sanktionen (ab S. 355) werden neben den verschiedenen Sanktionsarten bestimmte Themen vertieft. So erörtern die Autoren unter anderem das Thema Diversion als ausführliches Kapitel (S. 359). Da die Diversion in der Praxis der JuHiS oft als Nebenschauplatz angesehen wird, erscheint die Ausführlichkeit bei diesem Thema durchaus gerechtfertigt. Auch das komplexe Thema der registerrechtlichen Folgen wird sehr ausführlich gehalten, darunter auch die aufenthaltsrechtlichen Folgen. Hier sind bereits die Neuregelungen des Aufenthaltsgesetzes aus dem Jahr 2016 eingearbeitet.

Das letzte Kapitel „*Konsequenzen der Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle für die Kooperation von Jugendhilfe und Strafjustiz*“ könnte auch unter dem Begriff „*Auftrag, Rolle, Haltung*“ stehen. Hier ist anschaulich das Spannungsverhältnis gezeichnet, in dem sich die JuHiS befindet und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Aufgrund der Steuerungsverantwortung der Jugendhilfe und der mangelnden Weisungsbefugnis der Justiz wird zu gegenseitiger Kooperation aufgerufen. Die Autoren stellen hier ein Kontraktmodell mit dreiseitigem Einvernehmen von jungem Menschen, Jugendhilfe und Justiz vor. Es ist davon auszugehen, dass diese Abstimmung im Vorfeld sicherlich zu passenderen und folglich auch wirksameren Maßnahmen führen würde.

Auch wenn die Verfasser eben nicht der Ansicht sind, dass sich Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht wesentlich widersprechen (S. 163), ziehen sie in ihrem Resümee doch eine eher ernüchternde Bilanz (ab S. 469). Trotz der Durchlässigkeit beider Gesetze würden die beabsichtigten Ziele des Jugendstrafrechts oftmals nicht erreicht. In der Praxis erfolge weiterhin eine Orientierung am allgemeinem Strafrecht, das Jugendhilferecht gelte oftmals als „*Nachbardszi-*

plin“ (S. 471). Dies fordere von der JuHiS eine Haltung ab, die zwar die Logik des Strafrechts akzeptieren müsse, sich dieser aber nicht unterordnen solle. Es folgt ein Aufruf zur Kooperation der Verfahrensbeteiligten.

Das Thema der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz zieht sich letztlich wie ein roter Faden durch das Buch. Hier ist den Autoren beizupflichten, dass für ein gelingendes Verfahren die Abstimmung zwischen den Akteuren erfolgen muss – und dies immer mit Akzeptanz der Rolle des Kooperationspartners. Für die JuHiS ist hierbei die vorrangige Orientierung am Jugendhilferecht zu beachten – denn JuHiS ist Jugendhilfe.

Das Buch von TRENCEK und GOLDBERG ist ein sehr gelungenes Handbuch für die Jugendhilfe im Strafverfahren. Abgesehen von einer für den Leser herausfordernden Struktur ist das Buch gut lesbar und inhaltlich bereichernd. Positiv hervorzuheben ist die Vielzahl an herangezogenen Quellen, die auch für eine weitergehende Vertiefung geeignet sind und die Darstellung von sich teils widersprechenden Positionen. Für erfahrene Praktiker bietet das Handbuch ein reichhaltiges Nachschlagewerk und für Einsteiger ist es eine gelungene Lektüre zur Orientierung.

Aus der Perspektive des Jugendkriminalrechts von Prof. (em.) Dr. BERND-RÜDEGER SONNEN

Das 560 Seiten starke Werk von TRENCEK/GOLDBERG mit allein über 60 Seiten Literaturverzeichnis hat eine gemeinsame Rezension verdient, versteht es sich doch als Handbuch und Kommentar zur Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren und hat von daher Bedeutung sowohl für die Jugendhilfe als auch für das Jugendkriminalrecht. Die Frage ist nur, wie man die Gemeinsamkeit herstellt, ohne in die in sich geschlossene Besprechung von ANDREA SCHMIDT einzugreifen. Das ist aber möglich, wenn man mit den Autoren davon ausgeht, dass trotz unterschiedlicher Perspektiven und Akzentsetzungen die Gemeinsamkeiten größer sind als das Trennende und die beiden Autoren beim Wort nimmt. Nach Eingangszitaten, als Problemaufriss und Diskussionsanreiz hervorragend geeignet, von FRIEDRICH SCHLEIERMACHER 1820, FRANZ VON LISZT 1905, GUSTAV HEINEMANN 1969, MICHAEL WALTER 1995 und WOLFGANG HEINZ 2012, die alle die Kritik an Strafe und Erziehung, die hohe Rückfallwahrscheinlichkeit, die Ablenkung von der „*Kriminalität der Mächtigen*“ auf einzelne spektakulär herausgestellte Taten junger Menschen als sozialen Sündenböcken und die zu stark am allgemeinen Strafrecht orientierte jugendkriminalrechtliche Sanktionspraxis mit einem erzieherischen „*Zuschlag*“ betreffen, ändern die Autoren gegenüber dem 1969 von SIMONSOHN herausgegebenen Sammelband die Reihenfolge und setzen die Jugendhilfe bewusst vor die Jugendjustiz. Es geht um die fachlichen Standards der Mitwirkung der Jugendhilfe in einem besonders spannungsträchtigen und konfliktreichen Gebiet im Verhältnis zur Strafjustiz, um die sozial- und jugendhilferechtliche Perspektive, um den sozialpädagogischen Auftrag, um professionelle Arbeit und Haltung. Ziel ist es, „*die sozial wissenschaftliche und juristische Perspektive transdisziplinär zu verknüpfen*“. Wegen der Kooperationsbezüge zur Justiz sei die Rückbesinnung auf die sozialrechtlichen Grundlagen unverzichtbar. Gerade juristische Leserinnen und Leser sollten die gewählte Reihenfolge in den beiden Hauptkapiteln einerseits der sozialwissenschaftlichen, devianzpädagogischen und kriminologischen Grundlagen und andererseits der Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle (SGB VIII vor JGG) nicht nur akzeptieren, sondern sich dessen auch bewusst werden.

Gemeinsame Grundüberzeugung beider Autoren ist, dass eine rationale Sozial-, Jugend- und Jugendkriminalpolitik „unabdingbar auf den außerrechtlichen, interdisziplinären Erkenntnissen der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen basieren muss“ (S. 23). Zu Recht kritisiert werden deswegen öffentliche Diskussionen in Politik und Medien, die auf Alltagstheorien und „nicht selten nicht einmal mehr auf gutem Willen basieren“. Statt das Verhältnis von Jugendhilferecht und Jugendstrafrecht als widersprüchlich und gegensätzlich wahrzunehmen, müssten beide Bereiche als Teile eines Ganzen gesehen werden, die sich geradezu wechselseitig bedingen. Das zu verdeutlichen und gleichzeitig Handlungsoptionen für das fachlich professionelle Handeln der Sozialen Arbeit ebenso wie der Arbeit von JustizjuristInnen im Kontext der strafrechtlichen Sozialkontrolle aufzuzeigen, ist ausdrücklich erklärtes Ziel der Kommentierung der Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren und schließlich auch des gesamten Handbuchs (S. 24).

Im jugendkriminalrechtlichen Dreiecksverhältnis (Jugendlicher, Jugendamt, Jugendgericht) bedeutet die insoweit geforderte und erforderliche Kooperation freilich nicht, dass alle „in einem Boot“ sitzen und „alle das Gleiche“ wollen, Kooperation bedeutet vielmehr „ein verantwortungsbewusstes Zusammenwirken im Bewusstsein der fachspezifischen, normativ geregelten Unterschiede“ (S. 442), gegebenenfalls auch durch fachliche Konfrontation, wie ich es selbst einmal ausgedrückt habe.

Das Resümee fällt recht kritisch aus. Durch die Einschätzung des jungen Menschen in seiner Lebenswelt bringt die Jugendhilfe den sozialpädagogischen Sachverstand in das Verfahren ein. Leistungen der Jugendhilfe dienen der Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und der sozialen Integration des Jugendlichen. Sie können und sollten strafrechtliche Maßnahmen und Sanktionen überflüssig machen (Diversion) und so der gesetzlich vorgesehenen dreifachen Subsidiarität im jugendkriminalrecht Geltung verschaffen (Vorrang informeller vor formeller Reaktion, ambulant vor stationär, unter-

stützende Jugendhilfeleistungen vor jugendstrafrechtlichen Maßnahmen). Voraussetzung dafür ist, dass einerseits „die Ressourcenprobleme kommunaler Haushalte den entkriminalisierenden Leistungsauftrag der Jugendhilfe gefährden“ bis hin zu einer „offiziell verdeckten, nichtsdestotrotz ungeniert rechtswidrigen, mitunter geradezu systematischen Leistungsverweigerung“ (S. 476/477) und andererseits die Jugendstrafjustiz die „Dominanz einer trotz gefälliger Erziehungsterminologie“ ungebrochenen Straforientierung aufgibt und sich „erzieherisch“ zurücknimmt. Das Handbuch endet mit dem Ausblick: „Werden die jugendstrafrechtlichen und sozialrechtlichen Regelungen wahr- und ernst genommen, kann die interdisziplinäre und Institutionen übergreifende Kooperation wechselseitig funktionieren und eine den Anforderungen des Arbeitsfeldes angemessene Arbeit geleistet werden“ (S. 477).

Zeitgleich mit dem 30. Deutschen Jugendgerichtstag vom 14.-17.09.2017 in Berlin feiert die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, die die Notwendigkeit einer gelingenden und weiter zu verbessern Kommunikation und Kooperation schon im Namen enthält, ihren 100. Geburtstag. Die Kommentierung der Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren mit ihren gut begründeten und klaren Positionen ist ebenso wie das kompakte Gesamtwerk von TRENCEK/GOLDBERG zu Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz (wie) ein Geschenk zum 100. Geburtstag der DVJJ.

ANDREA SCHMIDT ist Dipl. Sozialpädagogin (FH), Kriminologin (M.A.) und Mitglied im Sprecherrat der BAG Jugendhilfe im Strafverfahren der DVJJ
andrea.schmidt@stadt.erlangen.de

Prof. (em.) Dr. BERND-RÜDEGER SONNEN ist Hochschul-lehrer für Strafrecht einschließlich Schwerpunkt Jugendstrafrecht und Jugendkriminalologie an der Universität Hamburg
bernd-ruedeger.sonnen@jura.uni-hamburg.de

NACHRICHTEN UND MITTEILUNGEN

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Das Bundeskabinett hat am 12. April 2017 den Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) beschlossen, mit dem verschiedene Ziele des Koalitionsvertrages sowie die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes und des Gesamtkonzepts für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt umgesetzt werden sollen.

Gesetzentwurf: [<https://www.bmfsfj.de/blob/115820/a74ff2e754ed65d238462db7cbe220cb/20170412-gesetzentwurf-geb8-reform-data.pdf>]

Band 107 der Schriftenreihe „Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe“ erschienen

Die Publikation enthält die Dokumentation der Tagung „Neu Maß nehmen! Zukunftsperspektiven der Vormundschaft“, die in Kooperation der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik und des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) am 10./11.11.2016 in Berlin durchgeführt wurde.

Inhaltsverzeichnis: [<https://fachtagungen-jugendhilfe.de/publikation/neu-mass-nehmen-zukunftsperspektiven-der>]

Bestellmöglichkeit: [<https://fachtagungen-jugendhilfe.de/bestellungen>]